

Kantonsratsbeschluss

Vom 07.12.2021

Nr. RG 0095/2021

Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen (2. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 137 Absatz 1 und Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Mai 2021 (RRB Nr. 2021/626)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹⁾ Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

²⁾ Der Kanton errichtet und führt die sonderpädagogischen Institutionen. Er kann weitere kantonale Angebote auf der Volksschulstufe führen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

^{2bis} Der Kanton errichtet und führt die übrigen öffentlichen Schulen. Das Gesetz regelt deren Aufgaben und Organisation.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (3) Wa, YK, IH

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

GS/BGS (1)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1998/2021)